



Weisthümer des Kirchspiels Oberdollendorf im Amte Löwenberg und Verordnungen des dortigen Markgedings.

Mitgetheilt von Dr. Ferdinand Schmitz.



icht weit von der Stelle, wo die über die nördlichen Ausläufer des Siebengebirges in das hügelige Hinterland hinwegführende Dollendorf-Kircheiperstrasse die Passhöhe erreicht, wenige Schritte von den Ruinen der ehemaligen Abtei Heisterbach entfernt, zweigt sich heute eine bequeme Kunststrasse ab, auf welcher der Wanderer durch schattige Waldparthieen an dem Oelberge vorbei in einer Stunde die spärlichen Trümmer des Stammschlusses der Herren von Löwenberg erreicht. Sobald man auf dieser Strasse die Jahrhunderte alten Trachytbrüche des Stenzelberges passirt hat, überschreitet man in der Nähe der sagenumwobenen Rosenau, wo die Reste einer Burg an das vergessene Geschlecht derer von Rosowe¹⁾ erinnern, die Stelle, wo ehemals ein mächtiger Markstein die Grenze des Erzstiftes Köln und der Herrschaft Löwenberg bezeichnete. Bis hierhin erstreckte sich vom Rheine her

¹⁾ Im Jahre 1243 verkaufen Agnes von Rosowe und deren Söhne, Ritter Florencius, Theodorich, Canonich zu Bonn und Hermann, Canonich zu Xanten, sowie Agnes von Bilsteyn das Castrum Rosowe mit dem Berge, auf dem es steht, und allen zugehörigen Gebäuden und Allodialgütern an die Abtei Heisterbach. (Urk. im ält. Copiar d. Abtei im kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf. Vgl. Dumont, Gesch. d. Pfarreien d. Erzdiöc. Köln, Bd. XXVIII Dekanat Königswinter v. Maassen S. 328). Erzb. Conrad v. Köln und Graf Heinr. v. Sayn bestätigen den Verkauf durch Urk. d. d. Nov. 1243. (Im ält. Cop. der Abtei Heisterbach a. a. O.) Von dem der Abtei in der Verkaufs-urkunde zugestandenen Rechte (potestas), die Burg niederzulegen, scheint dieselbe nicht lange nachher Gebrauch gemacht zu haben, nachdem die Gemahlin des Ritters Florencius den gegen den Verkauf erhobenen Einspruch 1249 zurückgenommen hatte. (Urk. im angegeb. Copiar). Vgl. W. Harless, Zur Gesch. d. Siebengebirges u. d. Burgsitze desselben, Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh., Jahrgang 1887, Heft 46, S. 1 ff.

ein keilförmiger Zipfel des kölnischen Landes, der das Löwenberger Gebiet, seit 1483 ein Bergisches Amt, in zwei Theile zerschnitt, in die Kirchspiele „oberhalb der Steingasse“ d. i. die Freiheit oder das Kirchspiel Honnet mit den zugehörigen Ortschaften und diejenigen „unterhalb der Steingasse“ mit Oberdollendorf, Niederdollendorf, Oberkassel, Küdinghofen, Rheidt, Niederkassel, Sieglar und Rodenkirchen. Zweifelsohne ist diese Scheidung schon sehr früh im Gebrauch gewesen; im 17. Jahrhundert war sie, wie urkundlich nachweisbar, allgemein geläufig.

An dem Stenzelberger Markstein, an dem das Löwenbergische und Kölnische Land sich schieden, begann die Mark Dollendorf; sie umfasste die Kirchspiele Ober- (mit Römlinghofen und der Abtei Heisterbach) und Niederdollendorf und ihre Grenzen, die bald den Windungen eines Feldraines folgten, bald durch Flurmale (Löger¹⁾), wie sie der Bauersmann jener Orte noch jetzt alljährlich zu Beginn des Frühlings erneuert, bald durch ein Kreuz, bald durch Marksteine angedeutet wurden, zogen sich in weitem Bogen vom Rheine bis wieder zum Rheine gehend um die genannten Orte herum, schlossen die Dollendorfer Hardt, den Wielberg, einen Theil des Stenzelberges und Nonnenstromberges, sowie die Hälfte des Petersberges in ihren Bann ein, und noch heute liegt unterhalb Königswinter der schwere altersgraue Stein unentwegt, der seit Jahrhunderten die Wende der Mark Dollendorf bezeichnet hat.

Diese Mark wurde von drei Schützen gehütet, zwei von Ober- und einem von Niederdollendorf; in ihrem Mittelpunkte lag Oberdollendorf, ohne Zweifel von jeher der bedeutendste Ort derselben. Es war Dingstätte eines Schöffengerichtes, das nachweislich schon im Juli 1305 unter dem Vorsitze Heinrichs, des Herrn von Löwenberg, hier gerichtliche Entscheidungen getroffen hat. Noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren die Bewohner von Oberdollendorf, Niederdollendorf, Heisterbacherrott, Oberkassel, Küdinghofen, Ramersdorf, Oberholtorf, Niedholtorf, Bechlinghofen, das halbe Limperich und Beuel gehalten, sich vor ihm Rechts zu holen. Oberdollendorf

¹⁾ Loag, Laach, Plur. Löger, Laacher sind Flurmale, die dadurch entstehen, dass an den auf der Grenze stehenden Buchenstücken, da wo die Grenzlinie sie streift, die Rinde in kreisförmiger Fläche von etwa 25 cm. Durchmesser bis aufs Holz abgehauen wird. Von dem dadurch beim Wachsen des Stammes entstehenden wulstigen Auswuchs wird in jedem zweiten oder dritten Frühjahr beim Abhauen der Ramen (Weinbergpfähle) die Rinde wiederum abgeflacht. Vgl. dazu Pick, Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh., Jhrg. 1872, Hft. 24, S. 316 f.

war es auch, wo unter dem Vorsitze des dortigen Bürgermeisters, als dem geborenen Richter, das Markgericht zusammentrat, das uns in den noch erhaltenen Weisthümern auch unter dem Namen „Kirspegsgeding“, „Nachbargeding“ und „Nachbargericht“ entgegentritt. Zu seinen Sitzungen beschied ein Bote im Auftrage des Richters die Geschworenen. Sieben freie Hofgüter der Mark hatten das Recht und die Pflicht, einen solchen in der Person ihres „Vorgängers“ (Anerben, Ganerben, Janerben, Joanerben, Johanerben), in das Geding zu entsenden: Die Sülz, der Grevenhof und der Rennenbergerhof in Oberdollendorf, die Drachenfelder Güter in Niederdollendorf, der Klanderspoil und der Edelkircshenerhof in Römlinghofen. Es unterliegt kaum einem Zweifel, dass bei der Constituirung des Gedings das Mass des freien bäuerlichen Besitzes für die Berufung in das Collegium der Geschworenen entscheidend gewesen ist.

Wie die heute noch auf den Fluren der ehemaligen Mark Dollendorf in merklicher Anzahl erhaltenen Flursteine mit dem Monogramm des Conventes zu Heisterbach (HeB conventus Heisterbacensis) beweisen, waren hier einst die Herren von Heisterbach die bedeutendsten Grundbesitzer. Noch stehen die Reste zweier Hofgüter, deren Besitz der Abtei die Sendung je eines Vorgängers ins Markgericht zur Pflicht machte, aber die heutige Generation geht an ihnen vorüber, ohne zu wissen, dass von hier aus ehemals ihre Väter beherrscht worden sind.

„Die Sülz“, wird noch heute wie vor mehr als einem halben Jahrtausend das eine der beiden Hofgüter genannt. Schon i. J. 1350 erscheint sie in Urkunden des Oberdollendorfer Schöffengerichts¹⁾ unter dem Namen „Sulsa“ als derjenige Hof, auf welchem die Erbpächter der Heisterbacher Drittelsweinberge²⁾ alljährlich am Sonntage vor dem Feste Mariä Himmelfahrt (15. Aug.) um die festgesetzte Stunde zu erscheinen verpflichtet waren, um Rechenschaft darüber abzulegen, ob sie den ihnen bezüglich des Weinbaues auferlegten Bedingungen gewissenhaft Genüge geleistet hatten. Gelegen am Nordostende des Ortes, nach Norden und Osten hoch überragt von den Rebgebirgen des „Sülzenberges“, hat das Gut seit der Säcularisation der Abtei i. J. 1803 manche Wandlung erfahren, aber noch vor ca. fünfzig Jahren fuhren

¹⁾ So in zwölf Urk. d. d. Ao. dom. MCCC quinquagesimo in vigilia purificationis beate Marie virg. glor. (1350 Febr. 1.) im alt. Copiar d. Abtei Heisterbach im kgl. Staatsarch. zu Düsseldorf.

²⁾ Weinberge, die gegen ein Drittel der jährlichen Crescenz in Erbpacht gegeben waren.

die Besitzer jener Weinberge den dritten Theil der jährlichen Traubencrescenz dem Herkommen gemäss in die Sülz, die meisten, ohne zu wissen, für wen und warum.

Thalwärts schloss sich an die Sülz der Grevenhof, die zweite der in Rede stehenden abtheilichen Besitzungen. Wohl bezeugen die Namen der anstossenden Fluren des „Grevenbungerts“ und „Grevenberges“, dass hier ehemals ein Grafengeschlecht begütert gewesen sei, vielleicht sogar die Grafen von Dollendorf ihren Sitz gehabt haben, aber von dem mächtigen Hofe ist nichts weiter übrig als ein Häuschen, das kaum einer bescheidenen Arbeiterfamilie eine bequeme Wohnung bietet, und hätte der jetzige Besitzer nicht soviel Interesse an der Vergangenheit seines Erbes, dass er der aufgefundenen verstümmelten Statue des hl. Laurentius, einen Platz an dem Giebel seiner Behausung angewiesen hätte, es würde schwer sein, in dem aufgeflackten Hause die Reste eines ehemaligen Klostersgutes, geschweige denn eines alten Grafenhofes zu entdecken. Ja, die Behauptung wird nicht zu kühn sein, dass kaum einer der jetzt Lebenden den jüngeren Namen „Hambitze“ künnte, den der Hof als Heisterbacher Gut seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts geführt hat, wenn das „Weisthum des Grevenhofes zu Oberdollendorf aus dem Jahre 1624“¹⁾ ihn nicht aufbewahrt hätte. Und doch war „Pastüer Hoaembetz“ d. i. „Pastor der Hambitze“ ein geläufiger Spitzname, mit dem noch die Grossväter der heutigen Generation den Bewohner dieses Klosterhofes neckten.

Auf derselben Strasse „auf der Bach“, wenig weiter abwärts, hat die linke Häuserreihe eine auffallende Lücke, durch die man ein im Winkel versteckt liegendes Häuschen gewahrt, das sich schon äusserlich als ehemaligen Besitz eines frommen Erbauers kennzeichnet. Auf einem breiten Balken, der über dem Eingange das Haus entlang liegt, ist in zierlichen Buchstaben der Anfang des Johannis-Evangeliums eingemeisselt²⁾. Das ist der Rest eines Hofes der Klosterfrauen von Merten an der Sieg, im Volke noch heute „der Mertenhof“ genannt.

So sind in Oberdollendorf drei Höfe, deren Vorgänger schon i. J. 1540 im Markgeding Sitz und Stimme hatten, wenn auch nur in kümmerlichen Resten erhalten; der vierte „der Rennenbergerhof“, der i. J. 1555 als Eigen-

¹⁾ Abgedr. in Lacomblet, Archiv für d. Gesch. d. Niederrh., neue Folge von Harless, Bd. II, Hft. 1, S. 324.

²⁾ „Im Anfange war das Wort und das Wort war bei Gott und Gott war das Wort; alles ist durch dasselbe gemacht worden und ohne dasselbe ist nichts gemacht von dem, was gemacht ist.“

thum Bertrams von Nesselrode zu Ehrenstein bezeichnet wird, ist spurlos verschwunden, um den Gebäuden des Pfarrhauses und der Schule seinen Platz einzuräumen.

Auch der Herr von Drachenfels entsendet einen Geschworenen ins Markgericht von seinen freien Gütern in Niederdollendorf, deren Lage sich leider nicht mehr ermitteln lässt.

Von Römlinghofen erscheint der Halbwinner auf dem „Klanderspoil“; ein Baumhof trägt nunmehr diesen Namen und erinnert nur durch ihn an den vergessenen Hof des Junkers von Kalmit.

In der Nähe desselben, wo ein wohlgepflegter Buchenwald die letzten Häuser des Dörfchens überdacht, flattert hoch im Winde von einem thurmähnlichen Neubau die Flagge des Malteserordens. Es mag dahingestellt bleiben, mit welchem Rechte sich dieses Gut den Namen Malteserhof beigelegt hat; es ist auf den Trümmern eines Hofgutes entstanden, von dem ehemals der edle Junker von Edelkirchen ins Markgeding zu Oberdollendorf einen Anerben zu stellen hatte.

Regelmässig zweimal im Jahre, „in den Pfingst heiligen Tagen“ und „zu St. Martini“ tagte im Dorfe das Gericht oder „das ungebotene Ding“, wie es der Volksmund nannte, weil es zu demselben keines besonderen Aufgebotes bedurfte. Aber es war eine Seltenheit, dass diese beiden Sitzungen genügten. Heute berief der Tod den Kirchspielsboten aus seiner schlichten Thätigkeit ab, — das Geding wählten einen neuen; morgen starb der Offermann oder der Kirchenmeister oder gar der Bürgermeister, — das Geding ward zur Neuwahl berufen; bald griff eine Nachbargemeinde in die Rechte der Mark ein, — das Geding übernahm den Process; bald entbrannte die Fackel des Krieges im Lande, — das Geding sorgte für die Stellung der Heerwagen, der Pferde und der Mannschaften. Dann entbot der Richter die sieben Freien zu ausserordentlichen Sitzungen den „gebotenen Dingen.“

Es ist begreiflich, dass an den Letzteren die Anerben jener sieben Hofgüter unter dem Vorsitze des Bürgermeisters allein zu Gerichte sassen; der gemeine Mann konnte nicht nach Willkühr von seiner Arbeit abgerufen werden; aber zu den ungebotenen Dingen eilten die Nachbarn, d. h. die Bürger der Mark, in grosser Anzahl zusammen. Jeder war, wie ein altes Weisthum meldet, gleichsam Richter, jeder auf seinen Eid verpflichtet, „zu frügen“, alle Vergehen zur Anzeige zu bringen, zu deren Augenzeugen ihn der Zufall gemacht hatte; so brachte es altes Herkommen mit sich. Jedoch auch die

regelmässigen Versammlungen mussten dem Bauersmanne der Mark allmählig lästig werden und wenn bei der Erneuerung des Weisthums am 12. Nov. 1540 nur die Aeltesten des Kirchspiels beschieden werden, so darf dieser Vorgang nicht befremden. Vereinzelt ist allerdings der Fall, dass bei der Weisung der althergebrachten Markgerechtigkeiten am 6. April 1566 die Schöffen der Dinkbank zu Oberdollendorf, also des Eingangs erwähnten Untergerichtes zur Beurkundung und Besiegelung herangezogen werden.

So hatte das Nachbargeding, was seine Besucher angeht, zu verschiedenen Zeiten und Gelegenheiten ein ganz verschiedenes Gepräge. Aber mochten alle Bürger der Mark ohne Wahl, ohne Rücksicht auf Alter und Stand versammelt sein, eine Persönlichkeit überragte sie alle an Ansehen und Würde, an Bildung und Besitz. Der Abt von Heisterbach ist es, der, wenn er nicht durch seinen Capellan vertreten wird, durch einen „erkorenen Vorsprecher“ das Wort führt, wenn die alten Rechte der Mark gewiesen werden; ihm stehen die geschworenen Anerben auf „richtliche“ Fragen feierlich Rede und Antwort. In seine Hand legte alljährlich zu St. Martini der Richter seinen Stab, der Glöckner die Kirchenschlüssel, der Kirchenmeister die ihm anvertrauten Register, vor ihm schwuren die Schützen der Mark ihren Eid, und wenn bei der sogleich erfolgenden Neuwahl die Stimmen der Nachbarn wieder auf sie sich vereinigten, so hatten sie es vor allem der Empfehlung des Abtes zu danken, kamen andere an ihre Stelle, so durften sie mit Sicherheit vermuthen, dass sein Wink sie entsetzt habe.

Ob unter den in Oberdollendorf hier und da erhaltenen Typen des fränkischen Bauernhauses mit den reich verzierten Thüreinfassungen, den ausgeschnitzten Eckpfosten und Querbalken an den sämmtlich der Strasse zugekehrten Giebeln auch das Gebäude noch steht, in dem die Geschworenen der Mark vor Jahrhunderten gewiesen, gewählt, verordnet und Recht gesprochen haben, ist nicht mehr festzustellen.

Wie weit indes die verwaltende Thätigkeit und die richterliche Competenz dieses Collegiums sich erstreckte, lässt sich aus den angefügten Weisthümern, Protocollen und Verordnungen für das 16. und 17. Jahrhundert mit ziemlicher Genauigkeit entwickeln. Dass die Beamten des Kirchspiels Oberdollendorf, mochten sie kirchlichen oder bürgerlichen Charakters sein, vom Kirchenmeister bis zum Glöckner, vom Bürgermeister bis zum Boten aus der Wahl des Nachbargedings hervorgingen, ist bereits

erwähnt worden. Was zum Schutze von Feld, Wald und Weide geschehen sollte, verordnete das Geding, es regulirte die Uferverhältnisse des Rheines, wo dieser die Mark berührte. Jährlich einmal wurden auf Beschluss der Geschworenen die Markgrenzen begangen und die Male erneuert, wo es nöthig war; aber es kam vor, dass die Gefahren eines Krieges auf lange Zeit diese friedlichen Sorgen verdrängten, so dass, wie am 26. Juni 1651, die Beamten von den ältesten Männern begleitet werden mussten, die aus ihrem Gedächtniss die Stelle der Grenzmale bezeichneten, wo deren Auffindung etwa Schwierigkeit machte. Ja sogar da, wo die Grenzen des Privateigenthums Anlass zu Zweifeln gaben oder verändert werden sollten, mussten die Geschworenen des Gedings zugegen sein; ein Viertel Wein war alsdann ihr Lohn, falls sie nicht bei längerer Begleitung und Besichtigung „ziemlich Essen und eine halbe Quart Wein“ verdient hatten. Auch mussten sie die Freiheiten, Gebräuche und Gerechtigkeiten der Mark weisen, d. h. öffentlich aussprechen, wie diese von Alters hergebracht waren.

Sassen die Geschworenen zu Gericht, so waren es entweder Marksachen, Polizeisachen oder kleine Körperverletzungen, die sie beschäftigten. Dürres Holz durfte der Arme in jedem Walde holen, aber zu 18 alb. Köln. wurde verurtheilt, wen die Schützen beim Holzfrevell ertappten; derjenige, dessen Vieh auf fremdem Boden betroffen wurde, verfiel einer Geldstrafe von 5 Schillingen. Jeder Eingesessene der Mark war unter einem Eide verpflichtet, dem Geding jeden anzuzeigen, der, unzufrieden mit seiner Scholle, die Flurmale (Löger) zerstörte, die Flursteine auswarf oder in den Acker des Nachbarn einrückte, um eine Handbreit zu gewinnen. Niemand durfte ungestraft den Lauf eines Baches aufhalten oder ändern, und wenn die Glockerief, konnte kein Markgenosse zurückbleiben, ohne dass der Spruch des Gedings den Saumseligen traf.

Jedes Unrecht im Handel und Wandel gehörte vor das Forum des Markgerichtes. Vor ihm wurde verurtheilt der Wirth, der Bier und Wein mit zu kleinen Massen schenkte, der Krämer, der mit dem Gewichte betrog, der Bäcker, der das Brot zu klein oder zu leicht backte. Wer heimlich verborgene Schätze gehoben hatte, den erteilte die Strafe nicht minder wie den Störenfried, der seinen Nachbar blutig schlug.

Von den Bussen, die entweder auf Geld lauteten oder auf Naturalien, unter denen der Wein den grössten Raum einnahm, fiel ein Theil an den Richter, auch die Schützen.

erhielten einen Theil von den Bussen für diejenigen Vergehen, die sie zur Anzeige gebracht hatten, eine Einrichtung, die ihre Wachsamkeit in hohem Grade anspornen musste. Erfolgte die Zahlung der Busse nicht, so ward der Verurtheilte von dem Boten in Begleitung des Bürgermeisters und zweier Geschworenen gepfändet und am nächsten ungebotenen Ding aufs Neue beklagt, falls er es wagte, sich der Pfändung mit Gewalt zu widersetzen.

Das ist in wenigen Zügen ein Bild der Mark Dollendorf, der unsere Weisthümer und Aktenstücke angehören, sowie des Gedings, das uns in diesen entgegentritt.

„Noapeboech“, „Nachbarbuch“ heisst im Volksmunde ein Codex, welcher jene Rechte der zu Kirchspiel und Mark vereinigten Nachbarn enthält; es ist ein Band von mässiger Stärke in Grossoktavform, der noch heute mit dem Amt des Gemeindevorstehers zu Oberdollendorf auf dessen jedesmaligen Träger übergeht. Die Handschrift lässt vermuthen, dass derselbe nicht vor Beginn des 18. Jahrhunderts von Heisterbacher Mönchen angelegt sei. Von ihren schriftgeübten Händen stammen auch die Protocolle über die Begehung des Weidganges (1651, Juni 26.), über die Schlichtung eines zwischen Oberdollendorf und Heisterbacherrott bezüglich der Viehtrift ausgebrochenen Streites (1656, Nov. 26.) und über einen Beschluss sämtlicher Kirchspielsleute zu Oberdollendorf betreffs der Erhebung eines Bürgergeldes von zuziehenden Fremden (1739, Mai 2.), ferner die Copie der Genehmigung dieses Beschlusses durch Herzog Carl Philipp von Berg (1742, Aug 30.), Verordnungen für die Fährleute zu Niederdollendorf (1713, Nov. 2.), sowie die Tagesordnungen für sämtliche ungebotenen Kirchspielsgedinge von 1756—1803, die ausser den nachfolgenden Stücken in das Buch eingetragen sind. Mit dem Jahre 1805 hören diese regelmässigen Eintragungen auf; es finden sich nur noch zwei jüngere Notizen über Anfangs- und Endjahr des Kirchenbaues zu Heisterbach und über die Einweihung des Beethovendenkmals in Bonn, sowie die schwachen Versuche eines späteren Gemeindevorstehers, einzelne Beschlüsse zu vermerken, mit deren Ausführung ihn der Gemeinderath betraut hat.

1540, Nov. 12. Weisthum des Kirchspiels Oberdollendorf.

Diese seindt die gerechtigkeiten unseres kirspels Oberdollendorf, die welche im jahr ein tausent funf hundert undt vierzig auf S. Cuniberti tag durch die eltesten des

kirspels und geschworen seindt vernewert worden mit nahmen und zunahmen wie dan hernach folget.

Item zu derselben zeit und doch wie vor geschrieben, hat Lentz Mentis das gericht besessen, als ein richter undt bürger meister des kirspels Oberdollendorf und zu selbiger zeit seint diese nachfolgende geschworen mit ihren nahmen:

Item zum ersten meister Wilhelm Brewer zu Heisterbach, auch bruder Essert daselbst, beyde vorgänger der Herren von Heisterbach.

Herr Peter von Reith, capelan zu Heisterbach.

Henrich Beren zu Niederdollendorf, ein vorgänger der Herren von Drachenfeldts.

Hennes zu Römmelkoven, ein vorgänger des Edelen Junckeren von Edelkirchen.

Thiel zu Römmelkoven, ein vorgänger des Edlen Juncker Reinart von Kalmit.

Johan halfen im Merterhof, ein vorgänger der Frawen von Merten.

Johan aufm Rennenbergh ein vorgänger des Edlen Herren Rennenbergh.

undt dieselbe haben die eltisten des kirspels Dollendorf zu sich genohmen.

Diese obgenändte vorgänger und geschworen anerben seint öffentlich bey ihren ayden ermant, dass sie wollen von sich thun, was der gebrauch und gerechtigkeit sey des kirspels, damit der bürger meister selbst mit den under botten für kirspels recht pfenden mag und auch wovon die kirspelsdiener ihre belohnung haben, wie dan von altem gebrauch ist.

Darauf die geschworen und anerben sich berathen und bedacht, dass der bürgermeister solte alle jahr schuldig seyn ein kalb und ein hundert eyer zu persohn auf das hauss Löwenberg zu lieberen und darauf die macht haben vor kirspels recht zu pfenden.

Item der Probsthof¹⁾ zu Niederdollendorf gilt jahrs unseren schutzen zwey viertel weins und ein sumber korns.

Item die Jufferen von Vylich gelden uns jahrs auss ihrem hof, der Frohnhof genant zu Niederdollendorf zwey viertel weins den schützen und auch die beuschen jahrs auf ihre hütten am herbst.

¹⁾ Zur Propstei in Oberpleis gehörig schon i. J. 1256. (Lacomblet, Urkundenbuch f. d. Gesch. d. Niederrh. II, No. 428. Kremer, histor.-diplom. Beyträge zur Göllich- u. Berg. Gesch. Urk. No. VI, S. 17. Ueber die in Niederdollendorf gelegenen Höfe vgl. Pick, Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 1872, Hft. 24, S. 314f.)

Item gelden uns die Jufferen von selbigem hof einen halben heerwagen, gleich wie die Jufferen von Merten, wan beyde Dollendorfer zum krieg ziehen müssen.

Item noch gelden die Jufferen von einem halben morgen landts „an der Keüpen“ zwey garben im ärn an föhren Jüncker Sillbach.

Item gelden uns die Herren von St. Andreas binnen Cöllen unsern schützen jahrs von ihren gütheren zu Dollendorf vier viertel weins und ein sümber korns.

Item gilt ein jeder nachbar den schützen in unserm kirspel zu Dollendorf zwey quarten weins im herbst, welche weingartz erb machen und gebrauchen.

Noch gibt ein jeder hauss mann auch den schützen im ärn eine garb, welcher einen morgen zu schneiden hat.

Item es seint und befinden sich auch im Oberdollendorfer ban drey brücken im bau zu halten, eine am Schlüsselbrunnen; dieselbe sollen die Herren von Heisterbach im baw halten, dass man sie fahren und reiten kan.

Folgendts haben die obgenante geschworen gesprochen und einbracht, dass die Herren von Heisterbach sollen dem kirspel halten zween geschworen, einen von des grafen wegen, den anderen von des bischofs wegen von Cöllen von der gerechtigkeit, die er vormahls in der Sültzen gehabt.

Item sollen die Herren von Heisterbach den schützen zu Oberdollendorf ein halbe ohm weins geben auss einem weingart an dem Paffenroth genant Schelminweingart.

Item noch sollen die Herren von Heisterbach den schützen funf sümber korns auss der Sültzen geben.

Item noch sollen die Herren von Heisterbach den schützen eine suppe geben, wan sie ihren umgang gethan haben.

Item auch seint die halfleuth in der Sültzen schuldig, wan es donnert, das geleüt helfen zu thun.

Item wan unser gnädigster fürst und herr uns zu dem kriegshandel fordern wird, sollen uns die Herren von Heisterbach dienen mit einer heerkaren und mit zweyen pferden und einen knecht darzu; dessen sollen auch die Herren dem knecht lohnen und auch den pferden das futter geben und beyde Dollendorf sollen dem knecht die kost mit geben, alsolche gerechtigkeit thun die Herren von Heisterbach wegen des bischofs auss der Sültzen.

Item der hof Rennenberg soll halten dem kirspel Dollendorf einen anerben und den schützen vor belohnung einen sester korns geben.

Item der Merterhof soll dem kirspel thun einen vorgänger der anerken und den schützen vor belohnung vier viertel weins und funfzehn viertel korns.

Item noch derselbe einen schutz stall zu halten dem kirspel und auch das geleüt helfen zu thun, wan es donnert.

Item noch einen halben heerwaagen mit einem pferdt und einem knecht, und die Jufferen sollen dem knecht den lohn geben und die nachbahnen die kost.

Item der hof zu Römmelkoven soll unserem kirspel halten einen geschworen und den schützen vor belohnung thun vier viertel weins undt ein sumber korns.

Item noch hat der hof einen morgen landts an dem Daufhauss, gilt unsern schützen sieben garben, wan es besäet ist und die schützen sollen es helfen schneiden und der halben soll die kost thuen.

Item noch gilt der acker an der Bitzen drey garben korns den schützen.

Item soll der halben des hofs das geleüt helfen thun, wan es donnert.

Item der Klauders Poil zu Römmelkoven soll unserem kirspel halten einen geschworen und den schützen vor lohn geben einen sester korns.

Item der Juncker und Herr von Drachenfelss sollen dem kirspel Dollendorf halten einen geschworen und den schützen vor belohnung geben zwey viertel weins und ein sumber korns von einem erb undt renten, die sie dan zu Dollendorf haben.

Item die zweyte brück an dem Kendel zu Römmelkoven, dieselbe soll der halben aufm Edelkircher hof zu Römmelkoven im baw halten, dass man sie reiten und fahren kan.

Item die dreyte am Daufhauss, die soll der halben im Frohnhof zu Niederdollendorf im baw halten, das man sie reiten und fahren kan.

Item erkennen die geschworen und ist landtkündig von geschworen und eltisten, dass wir haben zwey freyer auss triften unter dem Schiessberg unter Oberdollendorf, eine zwischen des probst landt undt des Junckers Breders landt langs die Beyerts bäum und auf dem Wassem und auf und ab zu weyden; und das ander jahr auf, wan das öberste feld braich ist, haben wir unsere trift oben langs des probst landt nach dem altem Weyer und forth biss auf den Rhein mit schweinen und kühbeesten zu weyden.

Urtheil undt erkaentnus der anerb.

Erkaendt der geschworen vor altem brauch, wan der richter mit dem unterbotten pfenden gehet, für die kühr und nachbar recht, soll er mit sich nehmen zu dem unteren botten zween geschworen und so viel pfändt nehmen und hinder dem richter halten vierzehn tag unverlüssig und nach umgang der 14 tag mag der bürger meister die pfändt taxieren lassen vor die kühr unkösten, die dan darauf ergangen seint und solle der richter jedem anerb zimlich essen geben und $\frac{1}{2}$ qrt. weins.

Erkändt der geschworen vor recht welcher für die pfänd mit gewalt stehn und sich derselben widersetzen würde, derselbe solle durch den richter am negsten ungebotten geding beklagt werden und dannoch der gebühr nach getrafft werden.

Erkändt der anerb, wan ein haussmann einen zaun oder heeck setzet, so solle derselbe den zaun oder heecke zween füss auf das seinige setzen, es wäre dan, dass sich beyderseithss partheyen dieserhalb vereiniget, so kan oder mag der zaun oder heeck in die fohr gesetzt werden.

Erkändt der geschworen, wan einer einen baum setzen will, allwohe vorhin keiner gestanden hat, derselbe solle den baum zehen fuess auf das seinige setzen von seinem nachbahr, doch vorbehalten, allwohe vor zeiten weingart gewesen, soll man keine baum setzen.

Anno 1540 den sonntag vor St. Joannis tag im sommer haben die zwey gemeinden alss Ober- undt Niederdollendorf sich zusammen vereiniget, das veert am ufer jeder zu posten und haben angefangen, ein jeder bey seinem angefallenen theil zu sich zu nemmen und so viel theil ein jeder an sich bracht, so manchen post muss er dorthin stellen, welche pöste beyde gemeynden ins gesambt uf die nothwendige örther undt plätze gestellet haben.

Folgendts seint beide gemeinden zusammen getretten und zwölf gemeins männer erwöhlet, welche alle jahr inmitten des monath mertz die weeter besehen und visitiren sollen, welcher aber bey obbestimmter zeit sein angefallenes theil weerts nicht zugemacht hat, ist mit einer flaschen weins gestrafft worden; warzu angeordnet worden in Niederdollendorf Johann Finckelgen, Henrich Beren bott zur zeit, Vaass am Rhein und Herman Keuffer.

Item in Oberdollendorf Cörstgen Koch, Peter Entemann, Göddert Becker, Cörstgen Heecken, Heitgen Hoitz, Jacob auf der Harffen, Nelles Rösen, Driessen Jan zu Römmelkoven, diese obgenante zwölf persohnen haben

die am Rhein baw saumselig gewesene mit nachbahren, und zwaren einen jeden mit zwey quarten weins gestraft. Auch haben besagte zwölf männer über die weerter gefrögt, welcher gruen oder dörres auf eines anderer weert geholt hat, imgleichen Das folg. Blatt fehlt.

Item noch einen fusspatt von des Knauffs hofrecht auss biss auf Rennenbergs gesetz und fort auf die landt strass, ist aussgesteint.

Item noch einen fusspatt unter Kempenhof und Breders landt und dahinauf langs die Proff und Merter landt und unter dem Floss durch den Müllenbroich recht auss biss an das Taufhauss in die strass.

Item noch einen fusspatt zwischen velder in der Berggassen und Jacob auf der Harffen strack und gerade in die garten.

Item noch einen bawweg für der Lingtgassen an der Bach langs den Landtgraben herab biss durch die Feldtbach, davon ab über das feldt nach Niederdollendorf.

Item noch auss dem bawweg einen fusspatt durch den Mingel recht hindurch biss dahin, alwohe des Herrn Pastors landt und Cathrinen landt wendt.

Item noch einen bawweg an der Wolfgassen von dannen langs die Wolffsburg biss in den Vogelsang, so forth auf die Hart; in der Wolfsgassen ist auch eine ladstatt.

Item noch einen fusspatt langs Hein Könen erben und dem Hessen erb, gehet hinauf biss in den büsch.

Item noch einen fusspatt zwischen Cörstgen Heecken und Johann Oelligschläger nach dem Karssbergh.

Item noch eine ladstatt unter der Schinnen ist aussgesteint.

Item noch einen fusspatt zwischen Kettenputz erb und Mevessen erb, derselb gehet hinauf in die berg.

Item noch einen fusspatt von dem Grendel am Falder zwischen Hoitz erbin und Backes erb hinauf zu dem Huperich und herumb nach dem Ennenbergh.

Item einen fusspatt durch Geblgers hof nach dem Gräffenberg.

Item einen baw weg durch die Hülle hinauf nach dem büsch zu und derselbe vertheilt sich in zwey theil, ist erkent acht füss weith.

Item noch einen fusspatt vor dem Deich langs die Herren von Heisterbach und Peter Rings und Backes erb hinuf in den büsch.

Item noch einen baw weeg zwischen Cörstgen Hecken erben und Pleims erb und also recht auss durch Gerardts

erb im Oberdorf biss in die Steinrüttsch und so forth durch dieselbe hinauf nach der Hardt und Tiefenseifen.

Item noch einen fusspatt über des Reucken bungart hinüber nach der Herren müllen.

Item noch einen baw weg von Biessen weiden, der Birken weeg genant.

Item noch ein wasserfloss am Rorenbüsch über Kempen erb in den flothgraben nach dem Rotseifen hin.

Item noch eine ladtstatt auf dem hohen Weeg langst Johan Koch undt Petergen im Oberdorf.

Item noch eine ladtstatt auf dem hohen Weeg ist ausgesteint an fohren Mevessen und Proffen erb.

Item aüss jetzt und ruckwehrts beschriebener ladtstatt gehet ein fusspatt zwischen vorbesagten Mevessen und Proffen guth recht auss biss an der Herren guth von Drachenfelss.

Item ein bawweeg auss der Kumbach von der ladtstatt auf und hinausser nach Stromberg.

Item auss jetz besagtem bawweeg gehet ein fusspatt langss Diederich Hoitz und Jüngens guth auf den Zeitverleuss und obig dem Pütz hin.

Item noch einen von Peterges hauss im Oberdorf biss in die Lohegass und nach dem Stromberg und auss dem bawweg einen füsspatt über den Schnitzenbüsch zwischen Heecken erben und Oetgens erben hinauf biss oben in die Loess.

Item noch einen fusspatt auss der landtstrassen zu Verressen langs die Herren von St. Andres und Ringss erben hinauf biss in den Rottberg.

Item noch einen fusspatt von der ladtstatt am Stappen, gehet recht auss biss in die Schleifenbach, vier füss breit, und gehet aus demselben ein fusspatt zwischen Nolden erben und des probsten drittel weingart, derselb wendet sich umb den wittwen weingart und so forth biss in die Schleifenbach.

1555, April 6. Die Schöffen des Untergerichtes zu Oberdollendorf beurkunden die Weisung der dortigen Markgerechtigkeiten.

Wir Toennes am Vörstein zu Bewel, Johann auf der Bach und Johann am Berge, beyde zu Limpurg, Jörris zu Cassel, Peter Enteman, Jacob auf der Harfen, sämtliche scheffen des gerichts zu Oberdollendorf, thun hiermit kundt und bezeugen öffentlich gegen allermännlichen, dass wir gegen auf heutigen sambstag den 6^{ten} tag des monaths aprilis in jahren unseres herren

tausend funf hundert und funf und funfzig zusammen nacher Oberdollendorf richtig verbottschaft und bescheiden worden, daselbst dan in unser gegenwärtigkeit der ehrwürdiger Herr Johann von der Leyen, abt zur zeit des löblichen gotteshauss und cloisters zu Heisterbach eigener persohn erschienen und übermitz des dorfs bürger meister oder rechter und die sieben geschworen vorgänger oder anerben, so auch durch den botten darzu richtig bescheiden, alss nemblich die ehrsamen Hennes zu Römmelkoven, Lentzen zu Römmelkoven, Peter Enteman, Johann auf dem Rennenbergh, Hilger im Merterhoff, Peter Rings und Diederichen Leyenkugel, ein gewöhnlich kirspels geding oder nachbahr gericht öffentlich ahnstellen und halten lassen.

Daselbst dan ermelter Herr abt nach behegtem gericht offenbahrlich furgetragen, wie Sr. Ehrw. in kurtzem erfahren, welcher gestalten die nachbahren zu Heisterbacherroth sich furnehmen solten, ihre viehe in die Dollendorfer und seines gotteshauss marck ungebührlicher weise zu treiben und dass vor einen vermeinten gebrauch und recht ahnzuziehen, nicht allein beyder Ober- und Niederdollendorfer, sonderen auch seinem gotteshauss zu greifen und gar unleydliche beschwernus und abbruch und derothalben etliche ahngerichte fragen richtig vorgetragen und lauthen lassen mit ganz fleissigem gesinnen und begehren, dass sie die gedachte geschworene anerben Sr. Ehrw. darauf ihre unterscheidliche wahre kundtschaften und alle erkändnussen bey ihren gethanen eyden richtig öffnen und mittheilen wollen.

Demnach dan so gedachter Herr abt erstlich übermitz ihren erkohrenen vorsprecher richtig thuen fragen und erfordern, umb eigentlich anzuzeigen, welche die rechte freyen principalen anerben des kirspels zu Oberdahlen-dorf undt wohe derselbigen freye erbschaften und güthern gelegen seyn, davon diese sieben geschworne vorgänger und anerben verordnet und angesetzt seyn, darauf dieselbe geschworen aufgestanden und nach ihrem bedenken bericht und ingebracht, dass ihrer einer von wegen und in nahmen des ehrentvesten Johan Edelkirchen eines hofs halber zu Römmelkoven, noch ihrer einer von wegen des ehrentvesten Rheinhard Kallmit auch eines hofs halben zu Römmelkoven genant der Klanerspöil. Noch wär einer von wegen etwan Herrn Bertram von Nesselrath zu Ehrenstein undt in dessen nachgelassener eines hofs halber zu Oberdahlendorf genant auf dem Rennenbergh; noch ihrer einer von wegen des ehrentvesten Herren zu Drachenfelss auch etlicher seiner lieb-

den freyen güther halber daselbst; noch ihrer einer von wegen des cloisters zu Merten, des Merterhofs halber und zuletzt noch ihrer zween von wegen des gotteshauss Heisterbach, zweyer desselben gotteshauss freyen erbschaften halber, alss der Sültzen und des Gräffenhofs verordnet und ahngesetzt seynd.

Fürther so gedachter Herr abt zum zweyten richtig thun fragen und erfordern welcher gestalt und waruf die ernanten geschwornen anerkenben anstatt ihrer principalen veraydt und was ihr gebührlich ambt von alters her allzeit gewesen und annoch seye, daruf genante geschwornen nach ihren bedenken inbracht und erkant, dass sie nach altem herkommen und gebrauch darauf veraydt und verpflichtet seyn, dass sie auf bescheiden und verkündigen des bürger meisters oder rechter zur zeit oder jahrs zweymahl alss nemblich in den Pfingst heiligen tagen und zu St. Martin müssen des kirspels oder nachbahr gericht zu Oberdollendorf besitzen und des kirspels marck freyheithen, gebrauch undt gerechtigkeiten, wie die von altem herbracht und erkant worden, öffentlich ausssprechen, weisen, erkennen und das kirspel dabey handthaben, auch zu anderen zeithen uf erfordern ermelten rechters folgen sollen uffer bäwe, ubertriften sambt anderen nachbahr gebräuchen und schäden, so durch die geschworne, schützen und sönst die partheyen in weingärten und feldern, wiesen und büschen geschicht und angezeigt werden, geleyter und besichtigung zu leisten und die gebrechen nach der gestalt und befindung in der billigkeit zu kühren und zu schützen, auch die ungehorsahme vor die gewöhnliche nachbar kühren und erkanten schaden ufermiz den rechter und ihrer zween von den geschwornen zu pfänden, forth zwischen den partheyen auf deren gesinnen newe läger, rein und stein zu setzen und aufzurichten alles jederzeit öffentlich und beständiglichen sonder jemandts der inwendigen oder ausswendigen insagen und behindern unseren gnädigsten Herren dem landtsfürsten was Sr. fürstlichen gnaden von gewaltlichen und anderen düftigen sachen entstanden in alle weeg vorbehalten.

3^{tes}.

So gedachter Herr abt sie die geschworne umb aigentlichen wahren bericht und erkandtnüs aller gestalt und gelegenheit des landts oder der marck bey ihren ayden uns ermahnen undt erfordern lassen, darauf die geschwornen nach ihrem bedenken einbracht und gesprochen

in aller mass, wie sie das von ihren vorfahren geschworen von altem gehört, wissen und erkennen, so wissen, halten und erkennen sie bey ihren ayden, dass beyde Ober- und Niederdollendorfer zu sambt dem gotteshauss Heisterbach und Römmelkoven binnen einem bann und marck gelegen, die welche marck von lägeren und fohrren begriffen und allzeit gehalten worden, wie folgt, alss nemblich ahnfänglich am Rhein von der Dörrenbach recht hinuber nach der Griessen forth von dannen auf den Grunder brunnen und folgendts biss auf am creutz loich an der Wielbitzen, darvon forth durch den Casseler büsch biss uf die Holle boich, forth von der Hollen boichen durch den Mülleenweg nach dem Wirtenberg boffen Gerhardts Schewren über den Pleisser weeg recht in den alten graben, allet hindurch langs das Rödderfeldt hinter dem Wirtenberg her, allet über den Rödderweg daselbst durch einen graben hinauf biss in die forderste rütsche des Stentzelbergs, forth boffen über den Stentzelbergh biss auf den marckstein, dahe sich die Cölnisch- und Löwenbergische hochheiten scheiden, forth von dem marckstein herabwartz langs die Wintermarck biss uf ein marckloich am weeg in einer boich, forth noch auf ein marck loich in einer eichen bey dem fohrweg an dem Minnenstromberg und von dannen recht auf die spitz des kirchen thurns auf dem grösseren Stromberg, forth von dannen auf einen marckstein an einem fusspatt ungefehrlich im mittel des Strombergs und von dannen von einem stein und loich zum anderen biss an den Rhein uf noch ein marckstein uf dem Lohefeldt gelegen.

4to.

Ferner uf die vierte des Herrn abts fragen und erforderung, nemblich welcher gestalt und mit was unterscheidt solche gemeine marck von den beyden Ober- und Niederdollendorferen von alters gehöit und verwart worden, haben die geschworen nach ihrem bedencken ingebracht und erkant vor ein alt kirspels gebrauch und recht, dass die hoit und verwahrung solcher marck von alters auf zwey theil verordnet und noch erhalten, also dass der geschworener schütz von Niederdollendorf den obersten theil des bans langs die Winter marck allzeit und noch schuldig zu huten, alss nemblich oben an von dem obersten marckstein bover dem Stentzelberg herabwarths durch den fuhrweg bover dem Mantel recht herüber nach dem Falkenbergh biss auf die Schleif forth recht herab auf des probstfeldt am Büschweg undt davon an den stein am Schiessberge, dan forth an den

stein an der Rheinflachten biss auf den graben der an dem Taufhauss herauss kombt. Aber den anderen theil des bans oder der marcken, wie der allenthalben auf der anderseithen des weegs boven dem Mantel und unter den forren vorgemelt binnen seinem gantzen bezirck gelegen undt begriffen, denen theilen seint die zween schützen zu Oberdollendorf zu hüten und darinne nach altem gebrauch zu kührren und zu schützen alzeit schuldig gewesen und noch, doch mit dem bescheide, wiewohl jedes dorts schützen ihre besondere hoit wissen, sollen sie gleichwohl schuldig seyn, was ihrer einer in des anderen hoit und sonderlich in dem Mantel befindt und schützt bey ihren ayden zu fröigen und ahnzubringen.

5^{to.}

Zum fünften uf des Herrn abts frage und erforderung seines gotteshauss und des cloisters, auch desselbigen cloisters und halfleuthen gerechtigkeiten der viehe trift binnen diesem banne gelegen, haben die geschworene nach ihrem fürgehaltenen bedencken mit vorwissen des bürger meisters und der gantzer gemeinden zu warlichem bescheide inbracht, dass sie dem Herren abte und gotteshauss vorschreven gestattet und bekennen, wie auch vorhin allzeit gestanden und bekant worden, eine alte gewöhnliche viehetrift auss dem cloister, alss erstlich in die büsche von dem schlüsselbron an umb die gantze Rolsshelt biss auf die Holle boich und dan fürter über die Holle boich durch die ander büsch biss in die Lauterbachs wiess, fort durch den gantzen Wirtenberg, durch den Stentzelberg, durch den minnen und grossen Stromberg allet sonder einige schützenfröge unverhindernus biss an die rainhecken gnant der Visterröth ausschliesslich, doch mit dem bescheide, so einig des cloisters viehe sich darin ohnwissig vergangen, soll man dat gotzhauss derhalb nachbahrlich und nit gefährlich halten und so viel die höffe in der Sültzen und im Paffenroth und die halfleuth darauf belanget, sollen dieselbe mit ihrem viehe gleich anderen des kirspels nachbahren gehalten werden.

6^{tens.}

Item auf die sechsste des Herren abts frage und anstellung nemblich ob die nachbahren zu Heisterbacherrodde auch mit in den Dollendorfer bann gehörig und darinn über die alte bann forren mit einigem gebrauch oder viehe trift berechtiget ehe gewesen oder noch seyn,

haben die genanten geschworen nach ihrem berath und bedenken einbracht und erkant, dieweilen dieselbigen zu Heisterbacherroth in das kirspel zu Dollendorf nit schatzbahr noch dienstbahr, sonder ihr eigen besonder gezierck und begrif für sich und ihr viehe haben und wissen, so seint dieselbigen gleich anderen umbliegenden vor uisswendigen und usser dem bann gesessen allzeit gehalten und erkant worden, wie noch.

7^{tens.}
 „

Zum siebenten so gedachter Herr abt fragen und erfordern lassen, wie man es mit den zu Heisterbacherrodde und anderen dergleichen uisswendigen, wan deren viehe und zugehöriger leuthe im Dollendorfer bann betrotten undt geschützt worden, alzeit von alters gehalten haben und noch halten sollen, darauf gedachte geschworen nach ihrem berath für ein alt kirspels gebrauch und recht inbracht und erkant, dass wanehe die schützen einiges viehe der von Heisterbacherrodde oder anderen uisswendigen in der Dollendorfer marck betreten und schützen, so sollen dieselbigen schützen ihren ayden und pflichten nach schuldig seyn, solches viehe in des kirspels schutz stall in zutreiben und so lang anzuhalten, biss sie die schützkührren davon der gebühr nach verthätiget haben. Wan aber dieselbige schützen solches geschützt viehe nit mit kreigen könnten, sullen sei gleichwohl solche ubertriften auch allen anderen schaden der luith, wohe dieselbigen binnen oder buissen der marck gesessen wären an den nabar gedingen bey ihren ayden zu vrögen und anzubringen schuldig und verbunden seyn, auch sollen sei denselben schaiden und uberdriften denen den principalen von stont an anzeigen damit die daruber gebührliche besichtigung, beleidung undt schätzung ufermitz den rechter und sei die geschworen mögen halten und geschehen lassen.

8^{tens.}

Uf die achte des Herren abts frage belangen des rechters und der geschworen alte gebühr und gerechtigkeiten haben die geschworen nach ihrem bedenken einbracht und erkant, dass die gewöhnliche nachbahr kührren allzit dem rechter gebühren und dargegen soll derselbe rechter verpflichtet seyn, ihnen den geschworen auf eglich nabar geding zimlich essen und ihrer eglichem eine halbe quart weins zu geben, vort da newe löger,

rein und stein gesetzt und aufgericht werden, dass irer der geschworen gepür undt gerechtigkeit allsdan ist, von einem eglichen loig, rein und stein ein viertel weins, uf gnaide aber von geleideren und besichtigungen zu halten, ist irer der geschworen gebür und gerechtigkeit zimlich essen und jeglichem ein halb quart wein.

9^{tens.}
u

Zum neunten, so gedachter Herr abt richtiglich thun fragen und erfordern umb wahren bericht Sr. Ehrwirden und des gotzhuyss gerechtigkeit uf den nabar gedingen haben gedachte geschworen darauf inbracht und erkant, dass ein rechter zur zeit seines ampts wegen schuldig ist eder nabargeding in das gotzhuyss Heisterbach anzuzeigen und zu verkündigen umb zu erscheinen und was darinnen das gotzhuyss beruren würde zu vernehmen und sonderlichs, dass ein würdiger Herr abt oder Sr. Ehrwirden statthalter zur zeit von alters her alwege die macht undt gerechtigkeit gehat und noch haben auf dem nabargeding eder jahrs zu St. Merten meessen den rechter staf von dem rechter, den kirchen schlüssel von dem klöckner, die kirchenregister von dem kirchenmeister, darzo die ayde overmiz den halm von den schützen zu empfangen und ahnzunehmen und also mit raide der nabarschaft die alte diener bleiben zu lassen oder neue anzusetzen.

10^{tens.}
u

Zum zehenten so ermelter Herr abt sie die geschworen gefragt und uissgemant umb die freyheit des Mantels auch umb gerechtigkeit des büsch unter dem Crux weyer biss an den Brückseifen und anderen des gotzhuyss büschen und gütheren binnen der marck vogenant gelegen, darauf die geschworen nach ihrem beraitt inbracht und erkant, wie sei das von ihrem vofahren vorhin von stracks recht wissen und erkennen gehört, dass derselbiger mantel durch uiss so frei sei, dass niemandts, inwendig oder usswendig dem kirspel gesessen, darein einig vehe driven, einig holtz, gruen oder doer, gross oder klein hawen, einig lauf oder grass hoelen, noch hinwegk nehmen sal und so jemandts daruber in selbigen Mantel befunden oder geschützt würde, das achten und erkennen die geschworen so hoich alss hät der etwas gestohlen und unter seinen mantel verborgen und so viel den büsch unter dem Crux weyer und anderen des cloisters büsche und güthere binnen gerürter marck gelegen

belangen, haben die geschworen erkant, dass desselbigen vom viehe und luiten schadtloess und frey erhalten sullen werden, allet auf der schützen vroe und churen wie vorgemelt.

Zum letzten so der Herr abt thun fragen und ussmanen, ob auch die gemeine nachbahrschaft und das kirspel aller ob erkanter der mark freyheit, gebruch und gerechtigkeiten ehe und allwege in restlichem, friedlichem besitz, ubung und gebruch gewesen, dabei eder zeit on jemandts hindernüss belaißen, gehalten und gehandthabt worden, darauf die geschworne inbracht und erkant, dass sei an solchem allem ihrer kirspelsgebruichten, freiheiten und gerechtigkeiten nehe geine wissentliche verhinderung noch indracht vernahmen, sondern dass sei und ire vorfahren dabei allwege biss an die itzige indracht der zu Heisterbacherrodde restlich und friedtlich belaißen und durch die obrigkeit erhalten und gehandthabt worden, welcher obrigkeit gedachter des dorfs rechter oder bürger meister davon eder jahrs ihre gewöhnliche gerechtigkeit alss nemblich ein kalf und ein hundert eyer zu Porschen auf das hauss zu Löwenbergh pflegt zu lieberen und zu verrichten.

Deme allem nach und dieweil gedachte geschworne anerben nach deutlicher verhohlung undt wiederlesung aller ihrer vorerkanter kirspels rechten, gebräuch und gerechtigkeiten allerdings einhellig bekant, dass dieselbe von alters herkommen, in wahrheit also, dabey sie bey ihren äyden und pflichten blieben, darbeneben dieweil die nachbahren undt veraydte schützen daselbst auf unsere forderung des rechters auch einhellig bekant, dass sie solche der geschworne anerben erkänntüs und kirspelss gerechtigkeit dermassen allezeit und nit anders gehört und dahebey gleichfals bleiben, so hat vielgedachter Herr abt solches alles vor uns sambtlichen scheffen vorgemelt mit gebührlicher urkundt verbunden und dabey bey ernstliches fleiss mit sambt dem rechter und den nachbahren zugleich gebetten umb Sr. Ehrwürden und dem gotteshauss darvon kündtschaft der warheit in gebührlicher form unter unserem gerichts siegel umb unsere gebührliche belohnung mitzuthailen, dass wir scheffen vorgemelt auf beyder partheyen begehren und sonderlichs dieweil niemanden kundtschaft der warheit geweigert werden solle, gerne gethan und unseren gerichts siegel an diesen brief wissentlich gehalten mit vorbehalte dem landtsherren, lehnherren und jedermann seines rechtens; gegeben uf tag und in jahren, wie vor ahngezogen.

1566, Nov. 21. Verordnungen des Dollendorfer Markgedings.

Anno 1566 den 21^{ten} tag novembris haben die Ober- und Niederdollendorfer nachbahren sich über den in den büschen beschenehen grossen schaden beredet und verglichen, auch dessfalss schutzen ahngesetzt, so auf den schaden genawe acht haben sollen, alss holtz hawen, bendel und may hawen, auch abhawen der lotten auf der erden, wie auch an den strüncken und diejenige, so sie im schaden erdappen, zu frögen, alss nemblich.

Zu Oberdollendorf seint angesetzt funf nachschützen, in dem dorf vier und zu Römmelkoven einer und darzu zween kirspels schützen und was ein jeder in den büschen findet, alss mit gruen hawen, bendel, lotten, may hawen und auf der erden die jünge lotten abkrauden und welcher kein urlaub hat, derselbe solle gefröget, und föglichen mit = 18 sage achtzehn albis Cölnisch gestraft werden, auch was obbenendte sowohl nach = alss kirspels schutzen ferners im schaden finden alss nemblich in büschen, weingarten undt veldt von kühen beesten und schweinen jeder stück für funf schill. Die kirspelss schutzen und was die nachschützen froegen soll man ihnen lassen zu gebrauchen auch zu pfenden durch den unter botten mit vorbehalt dem richter einen alb. von jeder kühr.

Folgendts ist zugleich verordnet wan sich zutragen würde, dass der schadt nicht verhoheit wurd und die straf nicht ahngesehen, sollen richter und schützen auch gerichts persohnen des ohrts hauss süchung thuen und nach allem befinden zu zweyfacher straf gebracht werden.

Benebens auch verordnet, wan ein redtlich haussmann einen im muthwilligen schaden erdappet, soll auch nach seiner verubter muthwilliger that der gebuhr nach gestraft werden.

Unsere nachbahren zu Niederdollendorf sollen zween nach- und einen kirspels schützen halten; dieselbe sollen gleicher gestalt alss die unsere zu frögen macht haben, über vorbeschriebene articulen.

Gleichfallss sollen die verordnete und vorbenendte zwölf mann alle die jenige, so sie am Rhein auf den weeren und ufer im grün und dörre sowohl in- alss ausser dem wasser im abschneiden der gepflanzten weyden erdappen, sollen toties quoties mit achtzehn albis Cölnisch gestraft werden.

In Oberdollendorf seint jetz für schutzen, so die auf sicht am weert haben sollen, Lentz Mentis, Peter Könen, Peter Kempen, Hennes an der Linden, Johann auf der

Proffen, Diederich Hoitz, Jacob auf der Harffen und Driessen Johann zu Römmelkoven angeordnet worden.

In Niederdollendorf Blessgen Koellen, Vaass aufm Rhein und Johann aufm Rhein und Johann Feyen.

Diese männer sollen jährlichss zu Martini, wan der bürger meister geding hält, ihre kührren, so wohl in Ober- als Niederdollendorf dem richter und geschworen schriftlich übergeben und alles offenbahren damit die kührren wie obgenant zur straf gebracht werden mögen.

Ebenfalls ist verordnet, dass ein jechlicher sein weerth langss den weeg zu halben mertz zu machen solle und welcher solchet würde vernachlässigen oder verabsäumen, derselbe soll mit zwey quartern weins gestraft werden und nach beschehener bestrafung nachmahls des zumachens halber anermahnet werden und dahe solches nicht beobachtet werden wolle, so sollen die schutzen, im pfal sie nachgehendts am weerth ein oder anderes loch offen finden wurden, denselben frögen; dieselbe sollen auch den gantzen sommer durch biss Christmeessen zu frögen macht haben, auch zusehen, dass, wan etliche stiegel gemacht werden, einer dem anderen keinen schaden zufuege.

1605, Januar 4. Die Deputirten der Kirchspiele des Amtes Löwenberg einigen sich nach einem Streite über die Vertheilung der im Amte zu erhebenden Steuern.

Alss ein zeithero in den jährlichen vorfallenden stewren unter den unterthanen im ambt Löwenberg wegen ihrer privat gehaltener parition und ausstheilung derselben streith vorgefallen, also dass daruber ihrer etlichen, so beschwert zu seyn vermeint bey des durchleuchtigen unseres gnädigen fursten und herren hertzen zu Gulich, Cleve und Berg cantzeleyen mit suppliciren geklagt und umb gebührlich einsehens geschehen zu lassen gebetten.

Dahero dan Hochg. Ihr. furstl. Gnaden hochweise herren rätthe commissarien gunstlich deputirt welche auch kraft empfangener commission sich zusammen verfüeget und auss allen kirspelen angemelten ampts einen ausschluss der unterthanen zu sich gefordert, solche ihre klagten und streitigkeit vor sich genohmen, allerseithss dieser kirspelen redt undt wiederredt alten gehaltenen gebrauch angehört und also befunden dass in verfallenden steuren die gewohnheit gehalten worden, dass ahn genantes ampts stewr in zwey theil ahnfänglich dividirt und dass darab die freyheit oder kirspel Honnef mit

allen seinen zugehörigen oben der Steingassen genant ein theil, das ander halbe theil aber die andere gemeltes ampts unterthanen und die kirspelen unter den Steingassen alss Dollendorf, Cüdekoven, Reide, Cassel, Sieglahr und Rodekirchen zu sich genohmen und ferner auf die persohnen aussgesetzt haben und dass in solcher biss dahin gehaltener division der zweyer theil mehren theilss auf den tax des schatzes gesehen oder gehalten und aber die verordnete commissarien in ihrer gehabter indagation ferner befunden auch vermerckt, dass die kirspelen unter der Steingassen mit mehreren unterthanen dan die freyheit Honnef oben der Steingassen besetzt und derohalben nach art der stewren dieselb mit eben dem schatz allerdings gleichmässig, sondern nach vermögen der unterthanen dero vielheit und geschaffenheit der kirspelen umbgetheilet werden musse, derohalben dan ahnwesenden aussschuss dessen erinnert und dass sie auf mittelen bedacht sein wolten, dardurch die beschwehre erleichtert und gleichwohl nach vermögen eines jeden kirspels gleichmässigkeit in solcher ausstheilung considerirt würde zu gemuth geführt.

Also nach lang gehaltener communication erwegung dieses ampts gelegenheit ist nach genugsahmen eingenommenen bericht mit vorwissen und belieben allen kirspelen deputirten aussschuss dahin diese vergleichung und aussschlag gemacht, dass in betrachtung den oben der Steingassen ihr von alters zugelegter tax, nemblich die halbscheidt dieses ampts stewr den umständen nach zu schwergefallen, dass darumb hinfurro in allen vorkommenden stewren die vorgenante kirspelen unter der Steingassen jedesmahl den zehenten pfennig, so hock undt lindt dan derselb fallen möchte, vorab, ehe man zu einiger special partition schreiten thät, abnehmen, folgendts die ubrige stewren wie von alters in zwey theil partiren, darab alssdan die Hönnefer obig der Steingassen auf sich nehmen auf die persohnen oder haubteren wie bräuchlich nach jeder vermögen und gelegenheit ausssetzen sollen, alles aber mit diesem beding und vorwordt, dass wan solcher zehenter pfennig so hoch alss hundert reichsdahler laufen wird, alles darumb dass diese unter der Steingassen benendte dörfer in ihrer alter biss dahin gehaltene ausstheilung die gebührende maass bey ihrer etlichen nicht recht gehalten, dass alss dan das kirspel Dollendorf neun, Cüdekoven dreyssig, Reidt zwanzig, Cassel funfzehn und Sieglahr sechss und zwanzig theil solchen tax und also nach advenant und proportion, dass die stewr höher oder geringer aussgehen würde zu seinem

sönst auss der einer halbscheidt gebührendem antheil auf sich nehmen und ansetzen lassen.

Weil dan auch die unter der Steingassen vorgetragen, dass ohne diesen zehenten pfenningh ihr sönst zugehörigen halben theil unter ihnen vor diesem auch allerdings nach der kirspelen gelegenheit nit partiirt, sondern das etliche ihrer kirspelen der ungleicher proportion halber vor anderen in ihrem tax beschwert wären, so ist mit vorabscheidt, was dessen seyn möchte und im fall durch partition dieser zehenter pfenning gegen zu versicht nicht allerdings remedijrt, dass solches auch im ausssetzen dero hinfürro künftiger stewren durch die beambten nach befinden remedijrt werden solle, alssdan auch vorkommen, dass im schweben dieses streits etliche pfennigen in zweyen nebst aussgeschriebenen stewren nit mit aussgesetzt, sondern biss zu erördterung dieses auf interesse, damit die völlige summa desto weniger nit ahn ihr orth gebracht, aufgenohmen worden, so ist hiemit ferner vertragen, dass solche pfennigen, so sich neben ihrem interesse uf drittehalb hundert und drey und zwanzig reichsthaler ertragen, diessmahl auch auss bewegenden ursachen gleicher gestalt wie vorhin der ambsstewren halb geordnet nach abrechnung des zehenten pfenningss partirt und bezahlt werden.

Undt dieweil das kirspel oder dorf Rodenkirchen jetzt leyder im kriegsschaden liegen thut, so wird seine quota in diesem werck nicht mentionirt, gleichwohl wan dasselb wiederumb in seinen stieffel komme, soll das nicht exempt, sondern alssdan bey den unter der Siegen, alss bey welchen von alters jederzeit annectirt gewesen, seinen gebührenden tax zu gewarten haben; dieserhalb unter gemeltes ambs unterthanen erwachsenen streith aufgehoben seyn undt dieser vorgeanter ordnung künftiglich eingefolgt werden, also doch weil in diessen beschwehlichen läufen dan diess dan ein ander kirspel entweder mit kriegss einquartirung und durchzüchen, miessgewachss und hagelschlag, unversehentlichen brandt oder dergleichen unfällen, dass doch gott verhüten wolle, beschädigt werden möchte, dass auf den fall die unbeschädigte dene anderen beschädigten, so viel die stewr anlangt, hülfflich erscheinen und nach gelegenheit der fähll nnd sachen umstände uf diese ordnung nicht stehen, sondern sie beambten nach gelegenheit eingefallenen schäden der kirspelen quota, inmassen die der stewren halb vorige auch aussgelassene befelcher ohne dass mitbringen zu höhen oder zu linderen macht haben, sönsten aber alss langh durch gottes sorgen diess amt in seinen rühigen,

friedtlichen standt und esse unbeschädiget verbleibt, die unterthanen desselben dieser ordnung ein zufolge gehalten worden seyn sollen.

Die dieserhalb ergangene kösten sollen bey einander gesetzt und folgendts von den kirspelen nach gestalten sachen gleich den vorigen restanten bezahlt werden; urkundt aller vorschreven puncten haben wir unten benandte dieses mit aygenen händen unterschrieben. Actum und datum Roendorf den 4^{ten} januarij 1605^{ten} jahrs.

Godtfriedt von Steinen. Wilhem Velbrück.
Johan Curtenbach. Bertram von Uckerroth.
Bertram Wredt. Diederich Mertess. Adolpf
Ritzen. Lentz Hoitz. Nelles Streifler. Caspar
Schnickel. Contzen Peter.

1641, Januar 16. Excerpte aus einem älteren Weisthum.

Anno 1641 ahm 16^{ten} januarij hat der zeitlicher burger meister zu Oberdollendorf, Johannes Hoitz nachfolgende sachen zur nachweisung der gemeinden daselbst auss dem rauhen busch lassen extrahiren. Folio 21.

Item zu ungeboden gedingen so bleibt man von altem herkommen und rechten dem Herren von Löwenberg und herlichkeit zu verkündigen, so sollen die Herren von Löwenberg haben drey müllen städe in dem Rhein, eine zu Honnef, die andere an der Dörenbach, die dritte zu Reide und so fern alss man mit einem ross in den Rhein reithen mag und mit einer galeyen reichen magh, geschähe darbinnen eine grundtruhrunge, das gebührt dem Herren von Löwenberg ausszurichten undt anders niemandts. Auch zu ungeboden gedingen so ist ein jeglicher mann auf geschworen aydt schuldig zu fruegen, ob jemandt gesehen und befunden hätte, der da löger abgehawen, ob auch reine und stein versätzt oder dieselbe gar aussgeworfen wären, der auch mit maassen wein oder bier zu klein gegeben hätte, oder brodt zu klein oder zu leicht gebacken oder sönsten mit dem gewicht zu klein gegeben hätte, zu offenbahren verborgene schätz oder offene wunden geschlagen, laidstäde übergreift oder ubertreibt und alle gewältliche sachen, damit man dem Herren von Löwenbergh ihren frieden brechen mag und man soll frey lassen gehen alle wassergäng undt folgen dem glockenschaall und mein Herr von Cöllen, die Herren von Siegbergh und der pastor zu Honnef die den zehenden heben, sollen jahrs in der gemeinden behuef einen stieren und einen bieren halten. Fol. 21.

Dollendorf.

Item zu Dollendorf zu ungebotten gedingen, so ist ein jeder mann richter, so froegt mann gleich alss die von Honnef thuen und sönst viel mehr, man soll alle wassergäng frey lassen gehen und die bach auss frey biss in den Schlüsselbronnen und die fährer von Niederdollendorf sollen die Herren von Löwenbergh ihre anbt leuth und diener zu tag und nacht gehorsamb seyn ub r zu fahren und die kirspels leuth zu Ober- und Niederdollendorf sollen sie auch allzeit überfahren ohne geldt, es wäre dan im winter, dass eine eyssfahrt wäre und dass der Rhein unmässig gross wäre, so sollen sie redlich fahrgeldt geben, wären aber die fährer unwillig, die kirspelss leuth über zu fahren, dan dahe drey kämen und gern über den Rhein wären, die sollen macht haben, die klauster und ketten an dem nachen aufzuschlagen und mit dem schiff und nachen überfahren und alss sie übergekomen, sollen sie die schiffung uf das landt ziehen, damit selbige nicht hinweg treiben, dessen sollen die fährer jährlichss von jeglichem haussgenoss ein brodt haben, wer ihnen das weigert, derselbe soll aüss befehl des richters vom botten in so viel alss sich das brod ertragt, gepfendet und auss dem pfandt der fährer befriediget werden. Fol. 21.

Item soll jechlich haussgenoss dem Herren zu Löwenberg jahrs ein hun geben.

Item in dem dingstuhl zu Dollendorf soll jechlich richter jährlich zu Löwenberg geben ein kalb und ein hundert eyer.

Item der bott solle jahrs geben zu jahrmessen ein quart hönigs.

Item wer schaf heldt soll geben uberdrift.

Item die zins auf dem Strombergh und Heisterbach zu kirmessen.

Item auf dieselbe kirmessen mach ein Herr zu Löwenberg wein legen und zapf. Fol. 26.

Heisterbacherroth.

Item die von Heisterbacherroth pflegen jahrs zu geben umb zeit St. Remigij missen vor ihren schatz darnach die jahr gelegen seint umbtrint XXX quart und auch darunter nach messwachs der jahren.

Item jeglich haussgesess ein hoen.

Item wer schaaf helt soll geben ubertrift nemblich einen hammel und ein lamb. Fol. 27.